

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## Ausbildung Trainer-C Breitensport

Thema: Haftung bei Sportunfällen (Haftung aus unerlaubter Handlung)

Autor: Walter Muchel

### Einleitung:

Wenn vor zehn oder 15 Jahren der Fußball- oder Handballspieler nach einem harten Spiel am Wochenende, montags wieder einmal verletzt am Arbeitsplatz erschien, oder eine Krankmeldung vorlegte, gab es natürlich „Gemecker vom Chef“, aber oft wurde das auch toleriert oder so hingenommen.

Diese Toleranz ist bei den Arbeitsgebern aktuell nicht mehr in dieser Form vorhanden. Keinem Arbeitssuchendem ist zu empfehlen, seine gefährlichen Hobbys im Bewerbungsschreiben aufzuführen. Auch die Krankenversicherer sehen diese Problematik nicht mehr ganz so locker. Diskussionen um Beitragszuschläge für Risikosportler (Inlineskater, Bergsteiger, Drachenflieger etc.) keimen immer wieder auf. Fakt ist bereits, dass immer häufiger Kostenübernahmen strittig sind und andere Kostenträger (Verursacher) gesucht werden.

Selbst JJ Sportler, die sich auf Landestechniklehrgängen oder bei Landesprüfungen verletzen machen ihre Ansprüche gegenüber dem HJJV geltend. Auch innerhalb des normalen Vereinssports ist dieser Trend feststellbar.

Aus diesem Grund widmen wir uns intensiver dieser Thematik.

### Inhaltsverzeichnis:

1.	Rechtsgrundlagen	Seite 1
2.	Haftung aus der Trainersicht	Seite 2
3.	Gerichtsurteil aus dem Judo und daraus abgeleitete Grundsätze	Seite 3
4.	Gerichtsurteil aus dem Ju-Jutsu und daraus ergänzende Grundsätze	Seite 4
5.	Fallbeispiele zur Verdeutlichung	Seite 6
6.	Schlussfolgerungen und Praxishinweise	Seite 8

## 1. Rechtsgrundlagen

### **Anspruchsgrundlage (Deliktische Ansprüche) § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

- Rechtsverstoß gegen Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen Rechts. Verletzungshandlung, entweder aktives Tun oder pflichtwidrige Unterlassung.
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Rechtsgüter des anderen Teils.

**Die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB verlangt das Vorliegen eines Verschuldens des Verletzers, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 1 BGB.**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## 2. Haftung aus der Trainersicht

Grundsätzlich gilt, dass im Außenverhältnis ein Vertrag lediglich zwischen Teilnehmer/Sportler und Verein besteht.

Im Innenverhältnis delegiert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben an den Übungsleiter.

**Dementsprechend haftet zunächst der Verein gem. § 278 BGB für den Übungsleiter als seinen Erfüllungsgehilfen.**

Hat jedoch der Übungsleiter **vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt**, kann er vom Verein (im Innenverhältnis) in Regress genommen werden, denn jeder haftet, **der vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, § 276 BGB.**

**Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

**Grob fahrlässig handelt**, wer diese Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Masse verletzt, d.h. nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und das missachtet hat, was im Einzelfall jedem einleuchten müsste.

**Vorsatz muss** hier an dieser Stelle sicher nicht erklärt werden.

Konstellationen:	<b>Sportler</b>	-	<b>Sportler</b>
	<b>Sportler</b>	-	<b>Verein</b>
	<b>Verein</b>	-	<b>Trainer</b>

Zunächst dürften die meisten Haftungsfragen auf der Ebene der Sportler untereinander anfallen. Wenn der Trainer mit betroffen ist, richtet sich die Haftungsproblematik zunächst gegen den Verein. Dieser wiederum kann im Innenverhältnis auf den Trainer zurückgreifen. Weitere Konstellationen sind denkbar. Beispielsweise, dass der Sportler direkt den Trainer in Anspruch nehmen kann. Bei Organisationsverschulden sind Fallgestaltungen denkbar, bei denen der Trainer Ansprüche gegen den Verein geltend macht.

Zusätzlich kommt noch die Eltern – Kind Problematik hinzu. Neben den Unfällen im Training können hier insbesondere Sachverhalte im Bereich der Verletzung der Aufsichtspflicht auftreten.

**Bezüglich der Haftungsproblematik bei Aufsichtspflichtverletzungen wird auf die separaten Arbeitsgrundlagen verwiesen.**

### Für den Fall, dass Sportler Ansprüche geltend machen

Über den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes (lsb h) besteht Versicherungsschutz für

alle Mitgliedsvereine und  
deren Einzelmitglieder,  
Erfüllungsgehilfen und  
Mitarbeiter.

**Dementsprechend besteht für Übungsleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz für Unfälle und Haftpflichtansprüche.**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## 3. Gerichtsurteil aus dem Judo und daraus folgende Grundsätze

Zitat aus einem Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Köln – Sportunfall beim Judotraining

**„Das Fairness-Gebot verbietet es, bei Judokämpfen Techniken einzusetzen, die der Gegner mit geringerem Ausbildungsstand nicht kennt und auch nicht beherrschen muß“.**

Das OLG Köln (SpuRt 1995, 135) hatte dabei folgenden Fall zu entscheiden:

„Die Klägerin und der Beklagte führten einen freien Übungskampf aus, den so genannten Randori. Der **Beklagte hatte den ersten Meistergrad (Dan)**, die **Klägerin war Trägerin des blauen Gürtels**, einem zwei Stufen niedrigeren Schülergurt.

Der Beklagte setzte dreimal den Wurf Kani Basami (Beinschere) an, ein damals erlaubter Wurf, der erst zum Prüfungsstoff der zweiten Meisterstufe (2. Dan) gehört.

Hierbei wurde die Klägerin verletzt.

**Der Beklagte wurde zu einer Haftungsquote von 50 Prozent verurteilt.** Eine weitere Haftung lehnte das Gericht ab, da der Klägerin ein hälftiges Mitverschulden anzurechnen sei. Sie habe, obwohl ihr nach eigenen Angaben der Wurf Kani Basami nicht bekannt gewesen sei, dieser vom Beklagten letztlich aber dreimal angesetzt worden sei, in keiner Weise protestiert oder um Unterbrechung des Randori und Aufklärung gebeten. **Darin liege ein Verschulden gegen die eigenen Interessen.“**

**Beachtenswert und in die Grundüberlegungen bei der Beurteilung solcher Sachverhalte einzubeziehen:**

- Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten
- welcher Ausbildungs- bzw. Kenntnisstand liegt vor
- Eigenverantwortung (**bei Kindern altersgerechte Einsichts- und Urteilsfähigkeit**)
- Fairnessgebot
- Prüfungsinhalte (oder Regeln der Sportart)

weiterhin

- zugelassene Gefährdung bzw. akzeptieren eines erhöhten Risikos
- der Kampf Sportler gegen Sportler bringt gewisse körperliche Attacken mit sich

Die Regelwerke der Kampfsportarten (zu denen in diesem Sinne auch Fußball, Handball und Eishockey gehören, um nur einige wenige Beispiele zu nennen) gehen davon aus, dass der sportliche Kampf „Mann gegen Mann“ oder „Mannschaft gegen Mannschaft“ gewisse gefährliche Attacken mit sich bringe und lassen diese auch grundsätzlich zu, **stellen aber gleichzeitig Regeln auf, die das Verletzungsrisiko verringern oder ganz ausschließen.**

Bei Sportarten wie Boxen, Ringen, Judo oder auch Ju-Jutsu:

**Die Gefahr von Verletzungen folgt aus dem unmittelbaren Krafteinsatz / Körpereinsatz. Erst recht gilt der Grundsatz, dass nicht jede Regelverletzung im Kampfspiel eine Verkehrspflichtverletzung und damit ein Haftung begründendes Verschulden darstellt.**

Quelle: Praxishandbuch Sportrecht, C.H. Beck. 2007

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

## 4. Gerichtsurteil zu Schadensersatz bei einem Unfall im Ju-Jutsu Training

Der nachfolgend beschriebene Trainingsunfall hat sich so tatsächlich in einem Verein so zugetragen. Der Urteilstext wurde dabei so weit wie möglich sprachlich entschärft, um das das „Juristendeutsch“ allgemein verständlich zu machen.

Ergänzend zu den unter 2. genannten Grundüberlegungen, insbesondere der groben Fahrlässigkeit ist folgendes zu beachten:

- Die Regeln sind unser JJ Prüfungsprogramm oder auch die Wettkampfregeln.
- Die Regeln können auch vom Trainer vorgegeben werden.
- Wer teilnimmt, willigt (wie bei einem Vertrag) in die Regeln und damit ggf. auch in ein der Sportart immanentes höheres Gefährdungsrisiko ein.
- Die Beweislast liegt beim Antragsteller.

### ***Besteht nach einem Trainingsunfall Anspruch auf Schmerzensgeld und müssen vom Beklagten (Verursacher) auch Krankheitskosten übernommen werden?***

„Die Ju-Jutsu Gruppe des Vereins, der beide Parteien angehören, trainierten im Rahmen der Übungsreihe »Freie Abwehr«. Es war abgesprochen, dass sich der Beklagte mit der Wurftechnik »Große Außensichel« verteidigen sollte. Dabei erlitt die Klägerin eine Knieverletzung (Kreuzbandriss mit Folgeschäden), die operativ versorgt werden musste. Von den verletzungsbedingten Kosten wurden 500,- € von den Versicherungen nicht übernommen. Die Klägerin hat daher die Zahlung dieses Betrages sowie ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 4.000,-€ begehrt.“

So beginnen die Ausführungen eines Richters, der nach einer Klage über den Ausgang dieses Trainingsabends zu urteilen hatte. Für die Beteiligten gibt es nach diesem Sportunfall neben dem sportkameradschaftlichen Verhalten und dem Umgang mit den Folgen der Verletzung, auch eine zivilrechtliche Seite, mit der sich in diesem Beitrag auseinandergesetzt wird.

### **Wer hat Schuld, der Trainingspartner, der Trainer oder die Verletzte selbst? War es Ungeschick, Unachtsamkeit oder wurde die Verletzung gar vorsätzlich herbeigeführt?**

Aus dem Urteil des Amtsgerichts, dass die o. g. Klage auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld abgewiesen hat, werden die für uns wichtigen Entscheidungsgründe auszugsweise erläutert.

#### **Auszüge aus dem Urteil:**

Bei der Sportart Ju-Jutsu handelt es sich unzweifelhaft um eine Kampfsportart, die gleichzeitig der Selbstverteidigung dient. Ziel der Sportausübung ist die Erlernung **den Regeln entsprechender** Würfe und Techniken, um sich damit gegen Angriffe anderer Personen wehren zu können. Dass dabei auf die Gesundheit des Angreifers im Ernstfall unter Umständen wenig Rücksicht zu nehmen ist, ergibt sich bereits aus dem Selbstverständnis der Notwehr und **ist im Ju-Jutsu 1 x 1 bei den Technikbeschreibungen so dargestellt.**

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Auch wenn beim Training der einen Angreifer simulierende Sportkamerad sicherlich nicht mit voller Härte abzuwehren ist, kann das Training nur wirkungsvoll sein, wenn die Abwehrhandlung zwar in abgeschwächter Form, aber im Prinzip doch vollends durchgeführt wird.

Bei solchen sportlichen Tätigkeiten, bei denen Einwirkungen auf den Gegner im Wesen der in der Bevölkerung anerkannten Sportarten liegen, ist beispielsweise ein Faustschlag zum Kopf, wie bei einem Boxwettkampf dann keine rechtswidrige Körperverletzung. Eine Körperverletzung liegt aber dann vor, wenn sich ein Partner bei der Sportausübung grob unsportlich verhält.

**Eine Besonderheit der Kampfsportarten liegt darin, dass die Teilnehmer ein durch die Eigenart des Sportes erhöhtes Gefahrenniveau im Training und Wettkampf in Kauf nehmen und soweit in das Meer an Gefahren einwilligen. Soweit sich ein, in der Sportart enthaltenes Risiko verwirklicht, wäre es daher treuwidrig, den Sportkameraden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Denn das Risiko hätte sich genauso umgekehrt bei dem in Anspruch genommenen verwirklichen können, wobei sich dieser mit Recht dagegen gewehrt hätte, Ersatz leisten zu müssen. Dies musste im Ergebnis zur vollständigen Haftungsfreistellung des Beklagten führen, weil ihm kein grober Regelverstoß vorgeworfen werden kann.**

Maßstab hierfür können nur die Wettkampf- bzw. Verbandsregeln, oder wie vorliegend das JJ - Prüfungsprogramm sein. Ein Schadensersatzanspruch setzt daher den Nachweis (d.h. die Beweislast liegt beim Kläger) voraus, dass sich der Trainingspartner nicht entsprechend diesen Regeln verhalten hat, wobei es auf die Schwere der erlittenen Verletzungen nicht ankommt. Dieser Beweis ist der Klägerin jedoch nicht gelungen!

Es folgt nun die ausführliche Beschreibung, wie die „Große Außensichel“ nach dem JJ 1 x 1 auszuführen ist.

Durch die Zeugin A ... wurde bekundet, dass das Gewicht nicht regelgerecht verlagert wurde und dadurch bei der Wurfausführung die Verletzung eingetreten sei. Dem wurde aber durch die Aussage des verantwortlichen Trainers B ... widersprochen, dem das Gericht mehr Erfahrung und ein besseres Auge hinsichtlich der Beurteilung des Bewegungsablaufes attestierte. Das Gericht hatte außerdem erhebliche Zweifel, ob sich die Zeugin richtig erinnerte oder vielmehr aus der Verletzung auf den besagten Regelverstoß schließt. Im übrigen sei dies jedoch unerheblich, weil im Hinblick auf die dem JJ inbegriffene Schnelligkeit und die Erforderlichkeit einer sofortigen Reaktion auf den Angriff, dem Verteidiger nicht der Vorwurf eines groben Regelverstoßes gemacht werden kann, wenn er nicht den für den Wurf optimalen Abstand bzw. Position einhält.

**Darüber hinaus wäre in dieser geringfügigen Regelverletzung ohnehin kein schuldhaftes Verhalten zu sehen. Aufgrund der Komplexität der Bewegungsabläufe ist in einem geringen Regelverstoß, der auf Ungeschick oder Unachtsamkeit zurückzuführen sein mag, nicht schon ein schuldhafter Regelverstoß zu sehen, wenn man bedenkt, dass JJ hohe Anforderungen an die Schnelligkeit, Geschicklichkeit und den körperlichen Einsatz stellt.**

Es kann somit auch keine Rede davon sein, dass der Beklagte (3. Kyu JJ) bei der Klägerin (2. Kyu JJ) eine Technik angewendet hat, die er nicht beherrschte. Schließlich kann auch von einem erfahrenen JJ-Sportler nicht erwartet werden, dass er den Wurf noch abbricht, wenn die optimale Ausführung nicht möglich ist. Aufgrund der Schnelligkeit des Sportes werden sich Fehler erst nach Beendigung des Wurfes erkennen lassen.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Das Training dient ja gerade dazu, diese optimalen Fertigkeiten erst zu erlernen, so dass alle Trainingsteilnehmer mit geringen Regelabweichungen bei der Ausführung rechnen müssen. Gerade in dieses erhöhte Gefahrenniveau willigen sie ein.

Es ist also weder ein Schmerzensgeld zu zahlen, noch besteht Anspruch auf Schadensersatz.

Welche Schlüsse kann man nun aus diesem recht umfangreichen und von guten Kenntnissen der Budo-Sportarten geprägten Urteil ziehen?

Es ist also durchaus möglich, dass, anders als im besprochenen Fall Schmerzensgeld- oder Schadensersatz zu leisten ist,

- nämlich dann, wenn der Geschädigte nachweist,
- dass sein Trainingspartner sich grob unsportlich verhalten
  - und / oder einen groben Regelverstoß begangen hat
  - und / oder vorsätzlich die Verletzung herbeigeführt hat

- und / oder eine Technik angewandt hat, die er keinesfalls den Regeln entsprechend beherrscht

## 5. Zur Verdeutlichung einige fiktive Fallbeispiele

Dabei ist davon auszugehen, dass Gerichtsverfahren in diesen Fällen nicht zwangsläufig so enden, wie in dem besprochenen Fall, sondern dass unter Umständen Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz zu zahlen wäre.

**5.1** Anton Eifrig (1. Kyu JJ, 22 Jahre), der gelegentlich als Trainer eingesetzt wird, trainiert im freien Training für seine Dan-Vorbereitung mit Bernd Lässig (5. Kyu, 20 Jahre) einen Selbstfallwurf, das Seitenrad. Der Partner Bernd Lässig verletzt sich dabei.

**Sportler – Sportler.** Anton Eifrig handelt grob unsportlich (oder grob fahrlässig), weil er wissen muss, dass ein Anfänger ggf. noch nicht in der Lage sein kann, diesen Wurf bei mehrmaliger Ausführung unbeschadet zu überstehen. Er hätte diese Technik nicht ihm mit trainieren dürfen. Aber auch Bernd Lässig ist ggf. eine Mitschuld anzulasten, er hätte auch nein sagen müssen. Ein Rechtsstreit könnte wohl ähnlich ausgehen, wie bei dem zitierten Judo-Urteil.

**5.2** Trainer Fritz Kaltblütig (1. Dan) lässt zu, dass die Abwehr gegen Messerangriffe mit alten, stumpfen Küchenmessern trainiert wird. Die Schneide ist zur Sicherheit lediglich mit Klebeband umwickelt. Achim Ungeschickt wird dabei an der Hand verletzt.

**Sportler – Sportler und Sportler – Verein sowie dann Verein – Trainer.** Alle Beteiligten handeln grob fahrlässig. Diese Trainingseinheit würde bei Verletzungen zweifelsohne wechselseitige Ansprüche begründen. Neben den Ansprüchen der Sportler untereinander, wäre auch dem Trainer Kaltblütig ein hoher Verschuldensgrad anzulasten, den der zunächst in Anspruch genommene Verein, dann gegen ihn richten könnte. Man stelle sich nur einmal vor, einer der Schüler wäre erst 15 Jahre alt und würde sich verletzen. Dies würde die Position des Trainers sicherlich noch verschärfen.

**5.3** Doris Schnell, 2. Kyu JJ führt den Kipphandhebel bei Bettina Behäbig (gerade 5. Kyu) ohne vorherige Ansage und gegen die Anweisung des Trainers überraschend so dynamisch aus, dass Bettina Behäbig sich dabei das Handgelenk verletzt.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

**Sportler – Sportler.** Doris Schnell hätte dies vorher ankündigen bzw. sich überzeugen müssen, ob die Bettina Behäbig die hierzu erforderliche freie Falltechnik beherrscht, weil dies beim 5. Kyu nicht immer vorausgesetzt werden kann. Doris Schnell verstößt grob gegen die Regeln, weil sie gegen die Anweisung des Trainers und damit auch für die Behäbig zu überraschend handelte. Erschwerend kommt hinzu, dass sie auf Grund der wesentlich höheren Graduierung auch eine höhere Sorgfaltspflicht gegenüber der unerfahrenen Behäbig hat. Hier wären sicherlich auch Ansprüche begründbar.

**5.4** Egon Hammerhart, 4. Kyu JJ (18 Jahre), der schon wiederholt vom Trainer wegen seiner zu unkontrolliert ausgeführten Wurftechniken ermahnt wurde, verletzt den Trainingspartner Fritz Gutmütig, ebenfalls 4. Kyu, als er versucht, gegen einen Stockschlag (Angriff 6) von oben, die Technik Hüftfegen anzubringen. Der Trainer Hansi Sorgfältig, 1. Kyu (FÜL) hatte zunächst nur das aufnehmen des Angriffsarmes mit Kontrolle des Waffen führenden Armes, jedoch ausdrücklich ohne weitere Nachfolgetechniken angewiesen.

**Sportler – Sportler.** Egon Hammerhart hat grob gegen die Regeln verstoßen, weil er eine Technik angewandt hat, die er **a)** nicht beherrschte und **b)** mit der sein Partner aufgrund der Trainervorgaben nicht rechnen konnte. Dem Trainer ist kein Vorwurf zu machen. Dieser Fall wäre ähnlich wie der vorherige zu beurteilen. Gegen den Egon Hammerhart wären wohl Ansprüche realisierbar.

**5.5** Trainer Dirk Nichtsraller, 1. Dan und (keine Fachübungsleiterlizenz – er hat die Prüfung auch beim 2. Versuch nicht bestanden), verlangt von der Sportlerin Tina Zierlich, 50 kg schwer, 1,65 m groß, dass sie mit Franz Schwer, (85 kg, 1,70 m groß) einen Ausheber (bei dem der Partner noch in der Luft gedreht werden muss) ausführen soll. Zierlich weigert sich zunächst mit dem Hinweis auf den Gewichtsunterschied. Der Trainer fordert sie dennoch auch auf, die Technik auszuführen! „Der ist doch genauso groß wie du und wenn du das nicht machst, kannst du dir gleich einen anderen Verein suchen. Auf der Straße kannst du dir deinen Angreifer auch nicht aussuchen!“ Auch dem Franz Schwer ist die Sache nicht ganz recht. Tina Zierlich bricht unter der Last zusammen und verletzt sich schwer.

**Sportler – Verein und dann Verein – Trainer.** Trainer Dirk Nichtsraller handelt grob unsportlich. Aber auch die Tina Zierlich und der Franz Schwer hätte sich weiter weigern sollen, die Technik auszuführen, daher trifft sie trotz des Fehlverhaltens von Nichtsraller unter Umständen eine Mitschuld. Nichtsraller dürften wohl aber berechnete Ansprüche zum nachdenken bringen.

**5.6** Als Ergänzung: Fritze Drückeberger (10Jahre, 6/1 Kyu) ist bei Übungen zum Sturz seitwärts recht hart gefallen, klagt über Kopfschmerzen und möchte sich auf die Bank setzen. Trainer Gustav Genervt (1. Dan, Trainer C) hält dies für einen Trick, weil Fritze oft bei Übungen, die im lästig sind, über Kopfweh oder Bauchschmerzen klagt. Er lässt sich zu der Bemerkung verleiten: „Ach du armer Kerl, soll ich dir eine Aspirin geben“? Fritze sagt ja und bekommt tatsächlich eine Aspirin-tablette. Nach dem Training erzählt er das seiner Mutter. Diese beschwert sich beim Vereinsvorstand und droht sogar mit einer Anzeige wegen Körperverletzung.

**Erziehungsberechtigte (für den Sportler) – Verein - dann Verein – Trainer.** Trainer Gustav Genervt hat tatsächlich einen schweren Fehler begangen. **Keinesfalls darf einem Kind ein Medikament, egal als wie harmlos es angesehen wird verabreicht werden.** Falls Kinder wegen Allergien oder ähnlichem selbst Medikamente nehmen dürfen, oder Asthma-Sprays einsetzen, sind trotzdem klare Absprachen mit den gesetzlichen Vertretern empfehlenswert.

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

Praxistipp: Tatsächlich kommt es sehr oft vor, dass Kinder „Kopfweg oder Bauchschmerzen“ als Möglichkeit in Anspruch nehmen, sich vor ihnen unangenehmen Übungen zu drücken. Trotzdem muss man diese Beschwerden ernst nehmen, denn es kann auch zutreffend sein. **In jedem Fall sollte daher in solchen Fällen das Gespräch mit den Eltern gesucht werden.** Meist wird dieses Verhaltensmuster bestätigt. Der erfahrene Trainer löst dies **in Absprache mit den Eltern** (...“ ich habe das eine Idee ... wollen wir das mal so machen“ ...) wie folgt:

1. Wenige Minuten nach der „Kopfweg-Auszeit“ beraumt er ein Spiel, oder eine Übung an, von dem bekannt ist, dass das Kind jetzt gerne mitmachen würde.
2. Sind die Beschwerden jetzt plötzlich weg und das Kind will wieder ins Training einsteigen, lässt er dies vorerst nicht zu: „Das kann ich bei so starkem Kopfweg nicht verantworten“. In der Regel wirkt diese „Therapie“ nachhaltig.

**Aber Vorsicht, es kann auch einmal echt sein und man sollte seine „Kandidaten“ schon gut einschätzen können.**

## 6. Schlussfolgerungen und Praxishinweise

Sicherlich konstruierte Fälle. Aber wirklich immer so weit weg von der manchmal „gelebten“ Vereinsrealität? Im Trainingsalltag sollten sich alle, also Trainer und Schüler der Verantwortung für die Gesundheit ihrer Sportkameraden bewusst sein und es schadet nicht, wenn wir **gelegentlich die eigene „Betriebsblindheit und Routine“ kritisch beleuchten und überprüfen!?**

Wenn beispielsweise ein minderjähriges Kind im Training verletzt wird – ggf. durch Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Trainers – können sonst kooperative und nette Eltern plötzlich ganz anderes Verhalten an den Tag legen. Oder?

**Nochmals Wiederholung von Seite 2:**

**Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

**Grob fahrlässig handelt**, wer diese Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Masse verletzt, d.h. nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und das missachtet hat, was im Einzelfall jedem einleuchten müsste. Vorsatz muss hier an dieser Stelle sicher nicht erklärt werden.

- **Durch gute Trainingsvorbereitung Orts- und Gruppenanalyse, methodische und didaktische Aspekte und einem gesundem Maß an Disziplin und Rücksichtnahme untereinander, kann schon manches Verletzungsrisiko im Vorfeld vermieden werden.**

**Dies auch gerade aus der Sicht des Trainers im Kinder- und Jugendtraining.**

- Beachtung der Gruppengröße. 30 Kinder 7- 9 Jahre alt, alleine betreuen ist nun einmal fahrlässig.
- Ein Trainerteam bilden, Trainer und Sportassistent im Ideal Mann und Frau.
- Hilfsmittel mit Bedacht auswählen (Negativbeispiel = abgeschnittener Besenstiel als Stock = Splittergefahr, Messer siehe Beispiel oben).

# Hessischer Ju-Jutsu-Verband e.V.

- Fähigkeiten der Sportler (Kraft und Ausdauer, Motorik) beachten. Übungen, die viel Kraftaufwand oder Konzentration verlangen, nach Möglichkeit zu einem frühen Zeitpunkt durchführen.
- Wer trainiert mit wem: groß – klein, leicht – schwer, 5. Kyu - 1. Dan, jung - alt Aktiv die Partnerfindung beeinflussen und / oder ggf. verändern.
- Regelmäßige Bekanntgabe und Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Regeln:
- Wenn aus guten Grund die Teillehrmethode bei einer Neudurchnahme (Bsp. Kopfwurf) gewählt wird, dann bitte auch auf konsequente Einhaltung der Übungsfolgen achten: Kann den jeder fallen? – setzte ich ggf. Weichböden ein? – aufpassen, der Egon Hammerhart darf das Ding keinesfalls mit Fritz Gutmütig machen ....
- Bei Genickhebeln, oder anderen gefährlicheren Techniken (Hebel im Kniebereich) sorgfältig planen und überwachen. Wenn Schutzausrüstung (Zahnschutz, Tiefschutz, zugelassene Faustschützer) vorschrieben ist – darauf hinweisen und überwachen.
- Abmelden beim Verlassen des Trainingsraumes – Toilettengang.
- Einholen von Informationen über eventuelle Risiken der Mitglieder bei der Sportausübung (gilt für Kinder und Erwachsene) – siehe Musteranmeldung. Notwendigkeit der Mitführung von Notfallspray (Asthma – kommt bei Kindern häufiger vor als man glauben mag). ADS oder ADHS, Aufmerksamkeit – Defizit – Syndrom, das H steht für Hyperaktivität. Achtung, diese Kinder nehmen häufig starke Medikamente. Zudem ist oft das Schmerzempfinden herabgesetzt.

Nur wer die Gefahren und Risiken kennt, kann sich darauf einstellen, oder muss bei zu hohem persönlichem Risiko (Bsp. Kind hat eine schwere Form von Epilepsie mit der Einnahme von starken Medikamenten) auch einmal von der Trainingsteilnahme abraten.

Dieser Beitrag ist nicht als Mahnung mit dem erhobenen Zeigefinger gedacht. Es schadet aber auch nicht, wenn wir uns in diesem Bereich sensibilisieren, denn die Häufigkeit der Gerichtsverfahren wegen Sportverletzungen, auch im Bereich der Budo-Sportarten, nimmt leider zu. Neben ggf. finanziellen Folgen sind häufige Verletzungen im Training auch ein Imageproblem. Wer trainiert schon gerne bei einem Trainer, bei dem es regelmäßig „kracht“?

**Wenn allerdings ein Trainingsunfall eindeutig durch Ungeschick und ohne jede Absicht geschehen ist, sollte man seinen gesunden Menschenverstand gebrauchen und im Interesse des Ansehens unseres JJ - Sports auf unnötige Gerichtsverfahren verzichten.**